

Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Buxtehude e.V.

Satzung

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Kennzeichen, Grundlagen	1
§ 2	Zweck, Aufgaben.....	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 5	Mitgliederversammlung	4
§ 6	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
§ 7	Vorstand.....	5
§ 8	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 9	Rotkreuz-Gemeinschaften.....	7
§ 10	Ausschüsse	8
§ 11	Verfahren bei Streitigkeiten	8
§ 12	Geschäftsjahr	8
§ 13	Auflösung des Ortsvereins	8
§ 14	Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Kennzeichen, Grundlagen

1. Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Stade e.V. den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Buxtehude e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz im DRK-Haus in Buxtehude.
3. Der DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. ist gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. März 1985 seit dem 12. Juli 1985 unter der Nr. VR458 eingetragener Verein (e.V.) im Vereinsregister am Amtsgericht Buxtehude, von Amtswegen 2006 übertragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter Nr. VR 120152.
4. Der DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. ist als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Stade e.V., eine Gliederung des gemäß dem Genfer Abkommen als freiwillige Hilfsgesellschaft anerkannten Deutschen Roten Kreuzes. Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Es darf ausschließlich von den Organisationen, Einrichtungen und Mitgliedern des Roten Kreuzes geführt werden.
5. Die Arbeit des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. beruht auf den Grundsätzen des Roten Kreuzes, beschlossen von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1965 in Wien: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.
6. Bestandteil dieser Satzung sind die „Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK“, gemäß dem Beschluss der DRK-Bundesversammlung vom 22.11.1996.
7. Die Satzung und sonstige Vorschriften des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. dürfen denen der übergeordneten Rotkreuz-Verbände nicht entgegenstehen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. wirkt an der Durchführung der dem Deutschen Roten Kreuz obliegenden und diesem durch die Rotkreuz-Abkommen und die Empfehlungen der Internationalen Rotkreuz-Konferenz übertragenen Angelegenheiten mit.
Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Gedanken der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens. Er wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung.
2. Der DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. arbeitet als Gliederung des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Hilfeleistungen bei Notständen aller Art im Katastrophenfall und bei Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung,
 - b) Mitwirkung im Unfallrettungsdienst,
 - c) Mitwirkung im Blutspendedienst,
 - d) Beteiligung an Aufgaben und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Sozialarbeit und Jugendpflege,
 - e) Mitwirkung in der Kranken- und Gesundheitspflege,
 - f) Mitwirkung bei der Ausbildung und Ausrüstung der Pflege- und Hilfskräfte des Deutschen Roten Kreuzes,
 - g) Förderung von Rotkreuz-Gemeinschaften (Bereitschaften, Arbeitskreise und Jugendrotkreuz) und Einrichtungen, die den Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes dienen,
 - h) Werbung von fördernden und aktiven Mitgliedern,
 - i) Einwerbung von Mitteln zur Finanzierung der Rotkreuz-Arbeit.
 - j) Durchführung und Unterstützung von sozialen Dienstleistungen zum Wohle der Bedürftigen und der Gesellschaft,
 - k) Ausbildung der Mitglieder und Bevölkerung in Erster Hilfe und Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Abkommen in der Öffentlichkeit,
 - l) Pflege der Gemeinschaft und Zusammenarbeit seiner Mitglieder,
 - m) Benennung und Entsendung von Vertretern in Ausschüsse, Gremien und Versammlungen anderer Rotkreuz-Verbände, kooperierender Vereinigungen/Einrichtungen und öffentlicher Institutionen, die geeignet sind die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes zu verwirklichen oder der Arbeit des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. zuträglich sind.
4. Der DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. können alle Personen werden, ohne Unterschied nach Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Zugehörigkeit.
2. Die persönliche Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand mit dessen schriftlicher Bestätigung erworben. Der von jedem Mitglied zu zahlende jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Vorgaben des DRK-Kreisverbandes sind zu beachten.
 - a) In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über Ausnahmen.
 - b) Mitglieder des Jugendrotkreuzes erwerben die persönliche Mitgliedschaft mit der Aufnahme nach Maßgabe ihrer Ordnung (§9).
3. Personen, die Aufgaben durch tätige Mitarbeit erfüllen oder regelmäßig an den Angeboten des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. teilnehmen, sind aktive Mitglieder.
 - a) Die aktive Mitgliedschaft in angeschlossenen Rotkreuz-Gemeinschaften ist nach Maßgabe ihrer Ordnung (§9) geregelt.
 - b) Aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind Mitglieder im Jugendrotkreuz.
 - c) Die aktive Mitgliedschaft außerhalb der Rotkreuz-Gemeinschaften wird durch den Vorstand geregelt.
 - d) Aktive Mitglieder müssen die Mitgliedschaft nach §3 Ziffer 2 erwerben.
 - e) Aktive Mitglieder, die öffentlich dem Roten Kreuz zugerechnet werden können und Leitungskräfte sind verpflichtet sich regelmäßig in Erster Hilfe schulen zu lassen.
 - f) Jedes aktive Mitglied ist entsprechend seinen Fähigkeiten und Neigungen einzusetzen und zu fördern.
4. Einem rechtsfähigen Ortsverein können juristische Personen, Vereine und Personenvereinigungen, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen und zu fördern, als korporative Mitglieder beitreten, wenn die Mitgliederversammlung ihre Aufnahme beschließt. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung, ob und wie viele Stimmen solchen Mitgliedern zugeteilt werden.
5. Personen, die sich um das Rote Kreuz außergewöhnlich verdient gemacht haben, können mit Zustimmung des Präsidiums des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e.V. zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten austreten.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt oder wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitgliedes steht dem Antragsteller wie dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht beim DRK-Landesverband Niedersachsen e.V. zu. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.
5. Für Mitglieder von Rotkreuz-Gemeinschaften gelten zusätzlich die Regelungen der entsprechenden Ordnung der Gemeinschaft.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im „Wochenblatt – Neue Buxtehuder“ unter Innehaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und Angabe der Tagesordnung.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. ist beschlussfähig, wenn ebenso viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine unter Innehaltung einer Frist von einer Woche mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf die Bedeutung und ihren Zweck besonders hinzuweisen.
4. Bei der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung des Ortsvereins sind folgende Mitglieder stimmberechtigt:
 - a) persönliche Mitglieder (§3 Ziffer 2) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, mit einer Stimme,
 - b) korporative Mitglieder (§3 Ziffer 4),
 - c) Ehrenmitglieder (§3 Ziffer 5), mit einer Stimme.
5. Jede anwesende Person kann nur eine Stimme abgeben, Stimmenhäufung ist nicht möglich. Das Stimmrecht kann per Vollmacht von einer sonst nicht stimmberechtigten Ersatzperson ausgeübt werden.
6. Zu den Punkten der Tagesordnung hat jedes stimmberechtigte Mitglied Rederecht. Die Leitung der Versammlung koordiniert die Redebeiträge. Nicht stimmberechtigte Mitglieder und Gäste haben ein eingeschränktes Rederecht, das durch die Leitung der Versammlung erteilt wird.

7. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe (Handzeichen). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beantragt mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche (geheime) Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
9. Über die Mitgliederversammlung des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollierenden und dem/der sitzungsleitenden Vorsitzenden oder Stellvertreter(in) des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift soll innerhalb eines Monats dem DRK-Kreisverband Stade e.V. übersandt werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und den Beitritt von korporativen Mitgliedern,
 - c) Annahme des Haushaltsplanes, des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien,
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V.
2. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung des Vereins nur durch eine neue Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Hinweis auf den Verhandlungsgegenstand und der uneingeschränkten Beschlussfähigkeit binnen 4 Wochen geladen werden muss. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im „Wochenblatt – Neue Buxtehuder“ unter Innehaltung einer Frist von mindestens 1 Woche.

§ 7 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus:
 - a) dem (der) Vorsitzenden,
dem (den, der) stellvertretenden Vorsitzenden,
dem (der) Schatzmeister(in),
 - b) bis zu 4 Beisitzern, die von den Rotkreuz-Gemeinschaften vorgeschlagen werden,
 - c) bis zu 4 Beisitzern, die verantwortlich im DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. mitarbeiten.
 - d) Die Zusammenlegung mehrerer Ämter ist zulässig, jedoch mit Ausnahme der Ämter innerhalb §7 Ziffer 1a.

2. Vorstand im Sinne des BGB

- a) Vorstand im Sinne des BGB §26 (geschäftsführender Vorstand) sind der (die) Vorsitzende, der (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und der (die) Schatzmeister(in).
- b) Rechtsverbindliche Erklärungen des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.
- c) Der Vorstand ist namentlich im Vereinsregister am Amtsgericht Tostedt eingetragen. Bei Ausscheiden und/oder Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Änderung im Vereinsregister herbeizuführen.

3. Die Leiter(innen) der örtlichen Rotkreuz-Gemeinschaften und Arbeitskreise gehören dem Vorstand als Beisitzer (§7 Ziffer 1b und 1c) an. Die jeweiligen Rotkreuz-Gemeinschaften und Arbeitskreise schlagen der Mitgliederversammlung zur Wahl vor:

- a) den Bereitschaftsleiter und die Bereitschaftsleiterin (§7 Ziffer 1b),
- b) bis zu zwei Jugendrotkreuzleiter(innen) (§7 Ziffer 1b),
- c) den/die Leiter(in) des jeweiligen Arbeitskreises (§7 Ziffer 1c).

4. Mitglieder des Vorstandes

- a) Jedes Amt im DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. steht Männern und Frauen in gleicher Weise offen; sie sollen entsprechend vertreten sein.
- b) Alle Ämter des Vorstandes können nur von persönlichen Mitgliedern nach §3 Ziffer 2 besetzt werden.
- c) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- d) Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ist ein/eine Geschäftsführer(in) bestellt, nimmt er/sie beratend an den Vorstandssitzungen teil.

5. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem DRK-Kreisverband Stade e.V. alsbald anzuzeigen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.

7. Vorstandssitzungen und –beschlüsse

- a) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf - mindestens dreimal im Jahr - statt. Sie werden von dem (der) Vorsitzenden oder einem(er) Stellvertreter(in) einberufen und geleitet.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- c) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen auszuhändigen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- d) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufs herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Er nimmt die ihm nach dem Aufgaben-Katalog für Ortsvereine zufallenden Aufgaben wahr.
3. Der Vorstand des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes und Rechnungslegung,
 - b) Erstattung des Tätigkeitsberichtes vor der Mitgliederversammlung.
 - c) Koordinierung und Unterstützung der Aktivitäten der Gemeinschaften der aktiven Mitglieder.
 - d) Einstellung, Entlassung und Dienstaufsicht hauptamtlich Beschäftigter.
4. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem (der) Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
5. Zur Bewältigung von langfristig angelegten Aktivitäten kann der Vorstand einen Arbeitskreis einsetzen.
 - a) Die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitskreises sind festzulegen.
 - b) Der/Die Leiter(in) des Arbeitskreises wird mit einfacher Mehrheit im Arbeitskreis gewählt. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.
 - c) Der Arbeitskreis wird durch den Vorstand aufgelöst, wenn die Aufgabe des Arbeitskreises entfällt oder die Mitglieder die Arbeit einstellen.
6. In besonderen Eilfällen und bei Katastrophen trifft notfalls der (die) Vorsitzende oder bei seiner (ihrer) Verhinderung sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in) die erforderlichen Maßnahmen und berichtet hierüber dem Vorstand.

§ 9 Rotkreuz-Gemeinschaften

1. Rotkreuz-Gemeinschaften sind:
 - a) die Bereitschaften,
 - b) das Jugendrotkreuzes und Schuljugendrotkreuzes,
2. Die Rotkreuz-Gemeinschaften wirken im DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. und DRK-Kreisverband Stade e.V. bei der Erfüllung von Rotkreuz-Aufgaben mit. Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen werden geregelt durch die „Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK“ sowie :
 - a) die Ordnung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Niedersachsen e.V.
 - b) die Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Niedersachsen e.V.
 - c) Aufgabenzuweisung und Vereinbarungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes. Diese dürfen den allgemeinen Regeln und den Ordnungen a) und b) nicht entgegenstehen.
 - d) Die Bestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

§ 10 Ausschüsse

Soweit auf Grund der Ordnungen für Rotkreuz-Gemeinschaften und anderer Vorschriften Ausschüsse gebildet werden, richten sich Aufgaben und Befugnisse nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Vorschriften.

Ergebnisse und Beschlüsse aus Ausschüssen, die die Arbeit des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. betreffen, sind durch die Leiter(innen) der Rotkreuz-Gemeinschaften oder Ausschüsse bzw. den Ortsvereinsvertreter(innen) im Ausschuss dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Verfahren bei Streitigkeiten

Die vom Deutschen Roten Kreuz beschlossene Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Ortsvereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des DRK-Ortsverein Buxtehude e.V. auf das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Stade e.V. übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Gebiet des ehemaligen Ortsvereins verwendet.

Falls anstelle des bisherigen Ortsvereins ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Ortsvereines ihm zugewendet werden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die Verabschiedung einer neuen Satzung durch die Mitgliederversammlung ist dem Amtsgericht Tostedt zur Eintragung ins Vereinsregister und dem DRK-Kreisverband Stade e.V. zur Genehmigung anzuzeigen.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins Buxtehude e.V. am 05.10.2007 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Buxtehude, den 05.10.2007

gez.:	Ulrich Neumann	Andreas Weikusat	Jochen Mieske
	Vorsitzende	stv. Vorsitzende	stv. Vorsitzender